

Amtliche Mitteilungen

Datum 23. September 2024

Nr. 59/2024

Inhalt:

Ordnung über das Auslaufen des Teilstudiengangs

Digital Medical Technology (DMT)

im Bachelorstudiengang

Digital Biomedical and Health Sciences (DBHS)

**an der
Universität Siegen**

Vom 23. September 2024

**Ordnung über das Auslaufen
des Teilstudiengangs
Digital Medical Technology (DMT)
im Bachelorstudiengang
Digital Biomedical and Health Sciences (DBHS)
an der
Universität Siegen**

Vom 23. September 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der Teilstudiengang Digital Medical Technology (DMT) nach der Fachprüfungsordnung (FPO-B) für das Fach Digital Biomedical and Health Sciences (DBHS) im Bachelorstudium an der Universität Siegen vom 10. Juni 2020 (Amtliche Mitteilung 28/2020) wird zum 31. März 2028 eingestellt.
- (2) Einschreibungen oder Zulassungen als Zweithörerin oder Zweithörer in das erste Fachsemester des unter Absatz 1 genannten Studiengangs DMT sind ab Wintersemester 2024/2025 nicht mehr möglich.
- (3) Die Fakultät V – Lebenswissenschaftliche Fakultät gewährleistet im Rahmen ihrer Möglichkeiten das nach der unter Absatz 1 genannten Fachprüfungsordnung vorgesehene Studienangebot für den Teilstudiengang DMT in Abhängigkeit des empfohlenen Fachsemesters längstens bis zum Ablauf des Wintersemester 2027/2028.
- (4) Die Fakultät V – Lebenswissenschaftliche Fakultät gewährleistet im Rahmen ihrer Möglichkeiten das nach der unter Absatz 1 genannten Fachprüfungsordnung vorgesehene Prüfungsangebot für den Teilstudiengang DMT in Abhängigkeit des empfohlenen Fachsemesters längstens bis zum Ablauf des Wintersemester 2027/2028.
- (5) Nach dem in Absatz 3 festgelegten Zeitpunkt ist das Studienangebot nicht mehr gewährleistet. Nach dem in Absatz 4 genannten Zeitpunkt können keine Prüfungen mehr abgelegt werden.
- (6) Die Regelung in Artikel 3 § 12a der unter Absatz 1 genannten Fachprüfungsordnung, wonach maximal 30 LP für den Masterstudiengang Medical Data Science bereits im Bachelorstudium Digital Biomedical and Health Sciences (DBHS) studiert werden können, tritt am Tag nach der Veröffentlichung dieser Auslaufordnung außer Kraft.
- (7) Die folgenden Regelungen in Artikel 3 der unter Absatz 1 genannten Fachprüfungsordnung treten zum 31. März 2028 außer Kraft:
 - § 1 „Studienmodelle“ Absatz 3 Nr. 1,
 - § 2 „Ziele des Studiums“ Absatz 3 Nr. 1,
 - § 5 „Auslandsaufenthalte und Praktika“ Absatz 5,
 - § 8 „Studienumfang und Aufbau des Studiums“ Absätze 5 und 6,
 - § 9 „Studien- und Prüfungsleistungen“ Absatz 2,
 - Anlage 2 „Studienverlaufspläne nach Studienmodell im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang zu Artikel 3“ Absatz 1 „Studienverlaufspläne für den Kombinationsstudiengang 1. Kernfach Digital Biomedical and Health Science mit dem 2. Kernfach DMT“,
 - Anlage 5 „Liste der Wahlpflichtmodule gemäß Artikel 3 § 8“, „2. Kernfach Digital Medical Technology“,
 - Anlage 7 „Modulbeschreibungen“ zu den Modulen 5DMTBA02, 5DMTBA06, 5DMTBA08, 5DMTBA09, 5DMTBA10, 5DMTBA18 und 5DMTBA19.

§ 2

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Verabschiedung durch den Gründungsdekan der Fakultät V – Lebenswissenschaftliche Fakultät vom 9. August 2024.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnungen beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 23. September 2024

Die Rektorin

gez.

(Univ.-Prof. Dr. Stefanie Reese)